



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Februar 2018

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

1. **10 U 5/16** **Urteil vom 07.03.2017**  
Erbe, Erbschaft, Bindungswirkung, gemeinschaftliches Testament, Schenkung, Vermächtnis, Übertragung, anerkennenswertes lebzeitiges Eigeninteresse
2. **10 U 15/16** **Urteil vom 06.04.2017**  
Erbe, Erbschaft, Testamentsvollstrecker, Haftung, Verschaffungsvermächtnis
3. **10 U 62/16** **Urteil vom 14.03.2017**  
Erbin, Erbschaft, Pflichtteilsanspruch, Darlehensforderung, Aufrechnung
4. **10 U 64/16** **Urteil vom 11.05.2017**  
Erbe, Erbschaft, "Vollmacht" als Testament
5. **10 U 76/16** **Urteil vom 13.07.2017**  
Erblasser, Erbe, testierunfähig, geschäftsunfähig, Demenz, Alzheimer, notarielles Testament, Auslegung, Schlusserbeneinsetzung
6. **10 U 14/17** **Urteil vom 24.10.2017**  
Leibrente, Erblasser, Erbe, Verjährung, Hemmung, Erlass, Stundung
7. **26 U 3/14** **Urteil vom 15.12.2017**  
Aufklärung vor einer Op an der Lendenwirbelsäule
8. **26 U 74/17** **Urteil vom 15.12.2017**  
Wahlleistung durch die persönliche Anwesenheit des Chefarztes

9. 32 SA 3/17 **Beschluss vom 15.03.2017**  
Gerichtsstandbestimmung, Baulandsache, funktionelle  
Zuständigkeit
10. 32 SA 53/17 **Beschluss vom 15.01.2018**  
Gerichtsstandbestimmung, Prozesskostenhilfverfahren,  
Verweisung, bindend, internationale Zuständigkeit
11. 32 SA 62/17 **Beschluss vom 11.12.2017**  
Gerichtsstandbestimmung, Vorlage, Bundesgerichtshof,  
Streitgenossenschaft, Kraftfahrzeughändler,  
Kraftfahrzeughersteller
12. 32 SA 63/17 **Beschluss vom 08.01.2018**  
Gerichtsstandbestimmung, selbstständiges  
Beweisverfahren, Beweisanordnung
13. 32 SA 64/17 **Beschluss vom 11.12.2017**  
Gerichtsstandbestimmung, Sachverständigengutachten,  
Klageerweiterung

### Familiensenate

1. 2 SAF 23/17 **Beschluss vom 14.12.2017**  
örtliche Zuständigkeit
2. 2 UF 176/17 **Beschluss vom 13.12.2017**  
einstweilige Anordnung
3. 2 WF 204/17 **Beschluss vom 15.12.2017**  
Rechtsanwaltsbeordnung

### Strafsenate

1. 2 Ws 127/17 **Beschluss vom 26.09.2017**  
Beschwerde, sitzungspolizeiliche Anordnung, Begründung  
der Anordnung, Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts,  
Eingriff in die Pressefreiheit, Abwägung
2. 3 Ws 110/17 **Beschluss vom 11.07.2017**  
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus,  
Schwere der Tat, sexueller Missbrauch von Kindern
3. 3 Ws 270/17 **Beschluss vom 11.07.2017**  
Unterbringungsfortdauer, Psychiatrisches Krankenhaus,  
Körperverletzungsdelikte, Klinikpersonal, Überschreitung  
Überprüfungsfrist, Vollstreckungshindernis
4. 3 Ws 295-296/17 **Beschluss vom 25.07.2017**  
Aussetzung, Strafrecht, Wohnungseinbrüche, Anforde-  
rungen, Legalprognose
5. 4 RBs 447/17 **Beschluss vom 14.12.2017**  
Bezugnahme auf Abbildungen
6. 4 Ws 233/17 **Beschluss vom 21.12.2017**  
sofortige Beschwerde, gegenstandslos, Rücknahme
7. 4 Ws 2341/17 **Beschluss vom 28.12.2017**  
sofortige Beschwerde, Schriftform, E-Mail, elektronische  
Signatur

- 8. 5 RVs 125/17 Urteil vom 21.12.2017**  
Beschneidung, vorsätzliche Körperverletzung, Tatfolgen, Strafzumessung
- 9. 5 Ws 578, 579/17 Beschluss vom 21.12.2017**  
Beschwerde, sitzungspolizeiliche Anordnung, Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts, Eingriff in die Pressefreiheit, Abwägung von Foto- und Filmaufnahmen in Verhandlungspausen, nach Sitzungsende, Unkenntlichmachen der Verfahrensbeteiligten

## Zivilsenate

**zu 1: 10 U 5/16 Urteil vom 07.03.2017**  
**Erbe, Erbschaft, Bindungswirkung, gemeinschaftliches Testament, Schenkung, Vermächtnis, Übertragung, anerkennenswertes lebzeitiges Eigeninteresse**

Ein nach dem Tode seiner ersten Ehefrau durch ein gemeinschaftliches Testament gebundener Ehemann kann an der testamentarischen Übertragung seines Vermögens an die zweite Ehefrau gehindert sein. Zu Lebzeiten vorgenommenen Schenkungen können von den Erben nach dem Tod des Erblassers unter den Voraussetzungen des § 2287 BGB herausverlangt werden.

**zu 2: 10 U 15/16 Urteil vom 06.04.2017**  
**Erbe, Erbschaft, Testamentsvollstrecker, Haftung, Verschaffungsvermächtnis**

Ein Testamentsvollstrecker haftet nicht, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen ein Verschaffungsvermächtnis nicht erfüllen kann.

**zu 3: 10 U 62/16 Urteil vom 14.03.2017**  
**Erbin, Erbschaft, Pflichtteilsanspruch, Darlehensforderung, Aufrechnung**

Kann eine Erbin gegenüber einem Pflichtteilsanspruch mit einer zum Nachlass gehörenden Darlehensforderung gegen den Pflichtteilsberechtigten aufrechnen, muss sie keinen Pflichtteil zahlen.

**zu 4: 10 U 64/16 Urteil vom 11.05.2017**  
**Erbe, Erbschaft, "Vollmacht" als Testament**

Eigenhändig ge- und unterschriebene Schriftstücke können Testamente sein, auch wenn die sie verfassende Erblasserin die Schriftstücke nicht mit "Testament" oder "mein letzter Wille", sondern mit einer anderen Bezeichnung wie z.B. "Vollmacht" überschrieben hat.

**zu 5: 10 U 76/16 Urteil vom 13.07.2017**  
**Erblasser, Erbe, testierunfähig, geschäftsunfähig, Demenz, Alzheimer, notarielles Testament, Auslegung, Schlusserbeneinsetzung**

Zur Auslegung eines gemeinschaftlichen Testaments, nach welchem der Überlebende zur "gerechten" Verteilung des Besitzes an zwei Söhne verpflichtet sein sollte. Zur Testierunfähigkeit einer Erblasserin, die aufgrund einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung vom Alzheimerstyp nicht mehr in der Lage ist, die Bedeutung und die Tragweite einer erklärten letztwilligen Verfügung einzusehen und nach einer solchen Einsicht zu handeln.

**zu 6: 10 U 14/17 Urteil vom 24.10.2017**  
**Leibrente, Erblasser, Erbe, Verjährung, Hemmung, Erlass, Stundung**

Macht ein Erblasser zu Lebzeiten ihm zustehende Rentenansprüche nicht geltend, kann der Zahlungspflichtige dem Erben die ihm gegen den Erblasser zustehenden Einwände geltend machen und auch die Einrede der Verjährung erheben. Die Voraussetzungen einer die Verjährung hemmenden Stundungsabrede zwischen den Zahlungspflichtigen und dem Erblasser hat der Erbe nachzuweisen.

**zu 7: 26 U 3/14 Urteil vom 15.12.2017**  
**Aufklärung vor einer Op an der Lendenwirbelsäule**

Bei einer relativen Indikation zur Operation an der Lendenwirbelsäule bedarf es einer dezidierten Aufklärung über die echte Alternative einer konservativen Behandlung.

An die Aufklärung bei einer relativen Operationsindikation sind besondere Anforderungen zu stellen, wenn der konservative Therapieansatz zu kurz gewählt worden ist. Auf das erhöhte Risiko einer Duraverletzung - wegen einer Voroperation - ist gesondert hinzuweisen.

Bei einer chronischen inkompletten Kaudalähmung mit Störung der Sexualfunktion, Fußheber- und Fußsenkerparese und rückgebildeter Blasenentleerungsstörung sowie einer reaktiven depressiven Entwicklung kann ein Schmerzensgeld von 75.000,- € angemessen sein.

**zu 8: 26 U 74/17 Urteil vom 15.12.2017**  
**Wahlleistung durch die persönliche Anwesenheit des Chefarztes**

Im Falle der Wahlleistungsvereinbarung mit dem Chefarzt, muss dieser - mit Ausnahme seiner Verhinderung - den Eingriff selbst durchführen.

Allein mit seiner Anwesenheit - z. B. als Anästhesist während der Operation - erfüllt der Chefarzt die Voraussetzungen an die persönliche Leistungserbringung nicht.

**zu 9: 32 SA 3/17 Beschluss vom 15.03.2017**  
**Gerichtsstandbestimmung, Baulandsache, funktionelle Zuständigkeit**

Ob eine Baulandsache vorliegt, ist nach dem Streitgegenstand zu bestimmen, den der Antragsteller zur Entscheidung stellt. Will der Antragsteller die Festsetzung und Zahlung einer Entschädigung nach dem EEG erreichen und hält er an dem Begehren auch nach dem Hinweis auf eine mögliche Unzulässigkeit des Verfahrens vor der Kammer für Baulandsachen fest, liegt ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 50 EEG NW, 217ff BauGB vor, über den

die Kammern für Baulandsachen zu entscheiden haben. Ob dieser Antrag zulässig ist, ist im Gerichtsstandbestimmungsverfahren nicht zu prüfen.

**zu 10: 32 SA 53/17                    Beschluss vom 15.01.2018**  
**Gerichtsstandbestimmung, Prozesskostenhilfverfahren, Verweisung, bindend, internationale Zuständigkeit**

Die internationale Zuständigkeit für ein Prozesskostenhilfverfahren ist nach der internationalen Zuständigkeit des Prozessgerichts 1. Instanz zu beurteilen, bei dem die Hauptsache anhängig gemacht werden kann. Wird ein Vertragspartner aus einem im Inland zu erfüllenden, zwischenzeitlich beendeten Vertragsverhältnis in Anspruch genommen und ist der Vertragspartner nach der Vertragsbeendigung ins europäische Ausland verzogen, kann sich die internationale Zuständigkeit der inländischen Gerichte aus Art. 7 Nr. 1a EuGVVO oder - bei einer Gerichtsstandvereinbarung im Vertrag - aus Art. 25 EuGVVO ergeben.

**zu 11:    32 SA 62/17                    Beschluss vom 11.12.2017**  
**Gerichtsstandbestimmung, Vorlage, Bundesgerichtshof, Streitgenossenschaft, Kraftfahrzeughändler, Kraftfahrzeughersteller**

Werden ein Kraftfahrzeughändler auf Wandlung eines Autokaufs und der Kraftfahrzeughersteller insoweit auf Schadensersatz in Anspruch genommen, kann zwischen beiden eine Streitgenossenschaft vorliegen, die - beim Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - eine Gerichtsstandbestimmung gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO zulässt. Die von diesem Rechtsstandpunkt abweichende Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg, Beschluss vom 25.04.2017 - 1 AR 749/17 - veranlasst das Oberlandesgericht Hamm, die Gerichtsstandbestimmungssache gemäß § 36 III ZPO dem Bundesgerichtshof vorzulegen.

**zu 12:    32 SA 63/17                    Beschluss vom 08.01.2018**  
**Gerichtsstandbestimmung, selbstständiges Beweisverfahren, Beweisanordnung**

Eine Gerichtsstandbestimmung gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO kann - wie im Klageverfahren auch - im selbstständigen Beweisverfahren nicht mehr erfolgen, wenn die Beweisaufnahme bereits begonnen hat. Eine nach Gründen der Zweckmäßigkeit und Prozesswirtschaftlichkeit vorzunehmende Gerichtsstandbestimmung ist nicht mehr möglich, sobald das selbständige Beweisverfahren in das Stadium der Beweisaufnahme gelangt ist. Nach, während oder unmittelbar vor der Durchführung einer Beweisaufnahme scheidet auch in diesem Verfahren aufgrund des Prozessstands die Bestimmung eines anderen als des mit dem Verfahren bereits befassten Gerichts aus Gründen der Prozessökonomie praktisch aus.

**zu 13:    32 SA 64/17 Beschluss vom 11.12.2017**  
**Gerichtsstandbestimmung, Sachverständigengutachten, Klageerweiterung**

Eine Gerichtsstandbestimmung gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO kann aufgrund des fortgeschrittenen Prozessstands nicht mehr erfolgen, wenn eine Klage nach

eingeholten Sachverständigengutachten auf weitere Beklagte erweitert werden soll.

## **Familiensenate**

**zu 1: 2 SAF 23/17 Beschluss vom 14.12.2017**  
**örtliche Zuständigkeit**

Die Veränderung der Voraussetzungen der die örtliche Zuständigkeit des Gerichts begründenden Umstände kann im Unterhaltsverfahren eines volljährigen Kindes zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts führen, wenn die Veränderung nach Anhängigkeit, aber vor Rechtshängigkeit des Verfahrens eintritt.

**zu 2: 2 UF 176/17 Beschluss vom 13.12.2017**  
**einstweilige Anordnung**

Zu den Voraussetzungen für die Abänderung einer in einem vorangegangenen Verfahren erlassenen einstweiligen Anordnung, mit dem die elterliche Sorge im Ganzen oder in Teilbereichen entzogen wurde, durch Erlass einer weiteren einstweiligen Anordnung.

**zu 3: 2 WF 204/17 Beschluss vom 15.12.2017**  
**Rechtsanwaltsbeordnung**

Eine nachhaltige und nicht zu beseitigende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Mandaten und dem beigeordneten Rechtsanwalt kann einen wichtigen Grund im Sinne des § 48 Abs. 2 BRAO darstellen. Eine unzureichende Mitarbeit des Mandaten bei der Führung des Verfahrens in Form der mehrfachen Missachtung der anwaltlichen Aufforderung, eigene Eingaben bei Gericht zu unterlassen, kann dann zu einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses führen, wenn der beigeordnete Rechtsanwalt aufgrund dieses Verhaltens außerstande ist, der ihm im Rahmen des Mandatsverhältnisses obliegenden Pflicht zur sachgerechten Vertretung der Interessen des Mandaten zu genügen.

## **Strafsenate**

**zu 1: 2 Ws 127/17 Beschluss vom 26.09.2017**

Beschwerde, sitzungspolizeiliche Anordnung, Begründung der Anordnung, Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts, Eingriff in die Pressefreiheit, Abwägung

Die Auslieferung eines Verfolgten nach Griechenland zur Strafverfolgung wegen Die sitzungspolizeiliche Anordnung eines Kammervorsitzenden gemäß § 176 GVG ist mit der Beschwerde gemäß § 304 StPO anfechtbar, wenn der Anordnung eine über die Dauer der Hauptverhandlung hinausgehende Wirkung zukommt und insbesondere Grundrechte oder andere Rechtspositionen des von der Maßnahme Betroffenen dauerhaft tangiert und beeinträchtigt werden. Das Beschwerdegericht überprüft eine angeordnete Maßnahme nur darauf, ob die Anordnung einen zulässigen Zweck verfolgt, verhältnismäßig ist und der Vorsitzende sein Ermessen

fehlerfrei ausgeübt hat. Stellt die Anordnung einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit dar, muss der Vorsitzende die für seine Entscheidung maßgeblichen Gründe offenlegen und dadurch für die Betroffenen erkennen lassen, dass in die Abwägung alle dafür erheblichen Umstände eingestellt worden sind. Bei sitzungspolizeilichen Anordnungen, die die Pressefreiheit einschränken, ist einerseits diese Pressefreiheit und sind andererseits der Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung und der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren in die Abwägung einzustellen.

*(redaktionelle Leitsätze der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 2: 3 Ws 110/17 Beschluss vom 11.07.2017  
Fortdauer, Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat,  
sexueller Missbrauch von Kindern**

1.

Zu erwartende Straftaten, die bis zum schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB) reichen, sind erhebliche Straftaten im Sinne von § 67d Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 StGB.

2.

Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern lassen - auch ohne Gewalteinwirkung - regelmäßig und typischerweise eine schwerwiegende Beeinträchtigung von deren sexueller Entwicklung besorgen.

**zu 3. 3 Ws 270/17 Beschluss vom 11.07.2017  
Unterbringungsfortdauer, Psychiatrisches Krankenhaus, Körperverletzungsdelikte, Klinikpersonal, Überschreitung Überprüfungsfrist,  
Vollstreckungshindernis**

1.

Drohende Körperverletzungen nach § 223 StGB, die hinsichtlich der Verletzungsfolgen nicht aus der Masse der in der täglichen Strafverfolgungspraxis zu beurteilenden Fälle herausragen, genügen regelmäßig nicht mehr, um die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus über die Dauer von sechs Jahren hinaus zu rechtfertigen.

2.

Anderes gilt dagegen für massive Faustschläge gegen das Gesicht der Geschädigten, die zur Folge haben, dass die Geschädigten das Bewusstsein verlieren oder zumindest zu Boden stürzen und sich dabei gravierende Verletzungen zuziehen.

3.

Dann steht auch der Umstand, dass der Verurteilte sämtliche Taten im Rahmen von Unterbringungsmaßnahmen zum Nachteil des dort eingesetzten Personals beging, angesichts der zu befürchtenden gravierenden Verletzungen höchstpersönlicher Rechtsgüter der Fortdauerentscheidung nicht entgegen.

4.

Die Überschreitung der Überprüfungsfristen des § 67e StGB begründet kein Vollstreckungshindernis, wenn das grundrechtlich gebotene Verfahren erst um einige Monate verzögert wurde.

**zu 4: 3 Ws 295-296/17 Beschluss vom 25.07.2017**  
**Aussetzung, Strafrecht, Wohnungseinbrüche, Anforderungen, Legalprognose**

Liegt der Straftäter eine Verurteilung wegen wiederholter Wohnungseinbrüche mit teilweise erheblichen psychischen Beeinträchtigungen der Tatopfer zugrunde, bestehen im Rahmen der Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des bereits erlittenen Vollzuges und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit erhöhte Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Legalbewährung.

**zu 5: 4 RBs 447/17 Beschluss vom 14.12.2017**  
**Bezugnahme auf Abbildungen**

Will der Tatrichter bei der Abfassung der Urteilsgründe im Sinne von § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf eine bei den Akten befindliche Abbildung verweisen, so hat er dies deutlich und zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen. Ein in den Entscheidungsgründen enthaltener Klammerzusatz mit der Fundstelle der Abbildung kann im Einzelfall hierfür ausreichend sein, wenn die Entscheidungsgründe bereits eine grobe Wiedergabe des Abbildungsinhalts enthalten und das die Rechtsbeschwerde entscheidende Gericht tatsächlich die Abbildung nur wegen der Einzelheiten betrachten muss.

**zu 6: 4 Ws 233/17 Beschluss vom 21.12.2017**  
**sofortige Beschwerde, gegenstandslos, Rücknahme**

Eine sofortige Beschwerde, die gegenstandslos geworden ist, kann nicht mehr zurückgenommen werden.

**zu 7: 4 Ws 2341/17 Beschluss vom 28.12.2017**  
**sofortige Beschwerde, Schriftform, E-Mail, elektronische Signatur**

Die nach § 306 Abs. 1 StPO vorgeschriebene Form, d.h. zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich, wird bei Einlegung einer sofortigen Beschwerde durch einfache, nicht über eine elektronische Signatur nach § 41a StPO verfügbare E-Mail, nicht gewahrt.

**zu 8: 5 RVs 125/17 Urteil vom 21.12.2017**  
**Beschneidung, vorsätzliche Körperverletzung, Tatfolgen, Strafzumessung**

Wird ein Angeklagter nach einer rechtswidrigen Beschneidung eines Kindes wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt, hat das Tatgericht im Rahmen der Strafzumessung regelmäßig das Ausmaß der konkreten Verletzung und die Auswirkungen der Tat auf das geschädigte Kind aufzuklären.  
*(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**zu 9: 5 Ws 578, 579/17 Beschluss vom 21.12.2017**  
**Beschwerde, sitzungspolizeiliche Anordnung, Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts, Eingriff in die Pressefreiheit, Abwägung von Foto- und Filmaufnahmen in Verhandlungspausen, nach Sitzungsende, Unkenntlichmachen der Verfahrensbeteiligten**

Die sitzungspolizeiliche Anordnung eines Kammervorsitzenden gemäß § 176 GVG ist mit der Beschwerde gemäß § 304 StPO anfechtbar, wenn durch die Anordnung Rechtspositionen eines Betroffenen über die Hauptverhandlung hinaus dauerhaft berührt und beeinträchtigt werden. In der Sache überprüft das Beschwerdegericht eine gemäß § 176 GVG angeordnete Maßnahme nur darauf, ob die Anordnung einen zulässigen Zweck verfolgt, verhältnismäßig ist und der Vorsitzende sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Stellt die Anordnung einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit dar, muss der Vorsitzende die für seine Entscheidung maßgeblichen Gründe offenlegen und dadurch für die Betroffenen erkennen lassen, dass er die betroffenen Rechtsgüter und gegenläufigen Interessen der Beteiligten - einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, die Gewährleistung der ungestörten Wahrheits- und Rechtsfindung - in die Abwägung eingestellt hat. Eine notwendige Begründung kann in der Nichtabhilfeentscheidung nachgeholt werden. In dem zu beurteilenden Fall hat der Kammervorsitzende zulässigerweise angeordnet, dass - bei fehlendem Einverständnis der Verfahrensbeteiligten - Foto- und Filmaufnahmen in den Verhandlungspausen und nach der Hauptverhandlung (nur) im Foyer vor dem Sitzungssaal gestattet sind und dass der Angeklagte und die Nebenkläger bei der Veröffentlichung der Aufnahmen unkenntlich zu machen sind.

*(redaktionelle Leitsätze der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
  - ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
  - ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.
- Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher  
☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)